

## Merkblatt zur Regelinsolvenz und Restschuldbefreiung

### I. Übersicht über den Verfahrensablauf

Nach § 1 der Insolvenzordnung (InsO) können grds. **alle natürlichen Personen** eine sog. **Restschuldbefreiung erlangen**. Die Schuldner sollen die Möglichkeit erhalten, sich von ihren Schulden zu befreien und dadurch einen wirtschaftlichen Neuanfang zu machen. Diese Möglichkeit besteht auch, wenn bereits in der Vergangenheit ein Verfahren (z.B. nach der Konkursordnung) durchgeführt oder die Durchführung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

Die InsO sieht aktuell **zwei Verfahrensarten** vor, nämlich das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Regelinsolvenzverfahren. Das **Regelinsolvenzverfahren** ist allen Personen eröffnet, die noch aktuell wirtschaftlich selbständig tätig sind. **Ehemals selbständig** tätige Personen fallen auch unter diese Verfahrensart, wenn

- sie mehr als 19 Gläubiger haben,
- Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen; Gläubiger also sind
  - Finanzamt wg. **Lohnsteuerforderungen**,
  - Arbeitsamt/Arbeitnehmer,
  - Sozialversicherungsträger,
- oder die Vermögensverhältnisse unüberschaubar sind, z.B. bei
  - hohen Schulden,
  - Grundvermögen,
  - sonstigen Gründen.

Die übrigen ehemals selbständig wirtschaftlich tätigen Personen und Verbraucher müssen ein sog. **Vereinfachtes (Verbraucher-) Insolvenzverfahren** durchführen, für das vereinfachende Regeln gelten (§§ 304 ff InsO).

Während des Insolvenzverfahrens muss der Schuldner sein pfändbares Einkommen und Vermögen zur Verfügung stellen. Die Höhe des pfändbaren Einkommens richtet sich nach den Pfändungsvorschriften der §§ 850 ff. ZPO (Stichwort : **Pfändungstabelle**). In Zweifelsfällen entscheidet das Insolvenzgericht.

Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Vermögen werden regelmäßig bei Antragstellung vom Insolvenzgericht eingestellt. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind grundsätzlich alle Zwangsvollstreckungen bis zur Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens unzulässig.

Die Restschuldbefreiung setzt voraus, dass zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist. Ein Insolvenzverfahren kann nur eröffnet werden, wenn die Verfahrenskosten gedeckt sind. Ist dies nicht der Fall, wird der Antrag mangels Masse abgewiesen. Eine Restschuldbefreiung kann dann nicht erteilt werden.

Sind die **Verfahrenskosten nicht gedeckt**, kann der Schuldner allerdings einen **Stundungsantrag stellen**, d.h. die Verfahrenskosten werden vom Staat als Darlehen „vorgeschossen“. Wird dieser Antrag gestellt und zugleich die Restschuldbefreiung beantragt, kann das Insolvenzgericht eine Stundung der Verfahrenskosten bewilligen (gemäß § 4a InsO). Das Insolvenzverfahren kann dann eröffnet werden. Sind Vermögenswerte vorhanden oder erzielt der Schuldner pfändbares Einkommen, werden daraus zunächst die Verfahrenskosten beglichen. Erst nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner zur Zahlung der dann noch offenen Verfahrenskosten verpflichtet (s.u. VI.).

Die Angaben des Schuldners beim Stundungsantrag müssen wahr und vollständig sein. Weiter ist der Schuldner verpflichtet, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Ansonsten kann die Stundung jederzeit aufgehoben werden (§ 4c InsO). Dies sollte der Schuldner im Zweifelsfall beweisen können, so dass es angebracht ist, alle Bewerbungsanschreiben und alle Absagen aufzubewahren, bis die Restschuldbefreiung erteilt ist.

## **II. Antragstellung**

Schuldner können den Antrag schriftlich beim Insolvenzgericht stellen. Ehemals selbständig tätige Personen verwenden den **Vordruck „Antrag auf Durchführung eines Regelinsolvenzverfahrens“**. Bei laufendem Geschäftsbetrieb und sonstigen Fragen wenden sie sich direkt an das Insolvenzgericht. Die örtliche Zuständigkeit des Insolvenzgerichtes bestimmt sich bei natürlichen Personen nach dem Wohnsitz zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei späterem Wohnsitzwechsel bleibt es bei der Zuständigkeit des Gerichts.

**Für Schuldner, die Restschuldbefreiung erlangen wollen, ist zu beachten, dass sie auch dann einen eigenen Antrag stellen müssen, wenn bereits ein Gläubiger einen Antrag gestellt hat!**

Das Insolvenzgericht setzt einen Sachverständigen ein, wenn es weiteren Aufklärungsbedarf zum Sachverhalt (Voraussetzungen für die Verfahrensart; Kostendeckung, etc.) gibt. Dieser Sachverständige hat besondere Auskunftsrechte gegenüber dem Schuldner und setzt sich mit dem Schuldner in Verbindung, überprüft die Angaben und erstattet ein Gutachten.

### III. Verfahrenseröffnung

Mit Verfahrenseröffnung ernennt das Gericht einen Insolvenzverwalter (regelmäßig den Sachverständigen). Der Beschluss über die Eröffnung (und die Erteilung der Restschuldbefreiung) werden im Bundes- und Staatsanzeiger veröffentlicht, i.d.R. nicht mehr in der Tagespresse.

Bereits mit der Verfahrenseröffnung beginnt die Laufzeit der Restschuldbefreiung von **sechs Jahren**. Den Schuldner treffen ab der Verfahrenseröffnung sog. Obliegenheiten (Einzelheiten dazu unten V.).

Aufgabe des Insolvenzverwalters ist es, das pfändbare Vermögen des Schuldners an die Gläubiger zu verteilen. Die Insolvenzordnung geht davon aus, dass das schuldnerische Unternehmen (soweit noch vorhanden) zerschlagen wird, soweit die Gläubigerversammlung nichts Abweichendes beschließt. Danach wird das Insolvenzverfahren aufgehoben. Das Gericht entscheidet dann erst über die beantragte Restschuldbefreiung.

### IV. Restschuldbefreiung

Der Schuldner muss über einen bestimmten Zeitraum (sog. Wohlverhaltensperiode) den pfändbaren Teil seines Einkommens an einen Treuhänder zur Verteilung an die Gläubiger abtreten und darüber hinaus während dieser Zeit bestimmte Pflichten erfüllen. Die Abtretung der pfändbaren Bezüge bezieht sich nicht nur auf Arbeitseinkommen, sondern auch Arbeitslosenunterstützung, pfändbare Renten- oder Sozialleistungen oder ähnliche Einkünfte. Als Anreiz für den Schuldner, die Wohlverhaltensperiode durchzustehen, werden ihm im fünften Jahr vom Treuhänder 10 % und im sechsten Jahr 15 % des pfändbaren Betrages belassen.

Neben der Abtretung dieser Einkünfte hat der Schuldner weiter die bereits seit Eröffnung bestehenden Pflichten zu erfüllen (s.u. V.).

Zwangsvollstreckungen durch Gläubiger sind im Rahmen der gesetzlichen Vollstreckungsschutzvorschriften der §§ 89, 294 InsO unzulässig. Dies gilt grundsätzlich **auch für neu begründete Verbindlichkeiten**, also solche, die **nach Insolvenzeröffnung** entstanden sind. Diese können allerdings nicht von der Restschuldbefreiung erfasst werden, so dass nach Beendigung des Restschuldbefreiungsverfahrens eine ungehinderte Vollstreckung aus solchen (titulierten) Forderungen erfolgen kann.

Mit Aufhebung des Insolvenzverfahrens entscheidet das Gericht darüber, ob es den Schuldner in die Wohlverhaltensperiode entlässt. Es kündigt dann die Restschuldbefreiung an. Voraussetzung ist, dass bis zu diesem Zeitpunkt keine **Versagungsgründe** vorliegen.

Solche **Versagungsgründe** liegen vor, wenn der Schuldner

- wegen einer **Insolvenzstraftat** rechtskräftig verurteilt worden ist (und die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht abgelaufen sind),
- in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens **bereits Restschuldbefreiung erhalten** hat oder ihm diese gemäß §§ 296, 297 InsO **versagt** worden ist,
- in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag **schriftlich falsche Angaben** über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht hat, um Kredite zu erhalten, Leistungen aus öffentlichen Kassen zu beziehen oder Leistungen an öffentliche Kassen zu vermeiden (hierunter fällt auch das „Schummeln“ bei der Steuererklärung, wenn dort falsche Angaben gemacht wurden),
- im letzten Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens oder nach dem Antrag **unangemessene Schulden** gemacht oder **Vermögen verschwendet** hat,
- während des Verfahrens schuldhaft **Auskunfts- oder Mitwirkungspflichten verletzt** hat.

Werden solche Versagungsgründe von den Gläubigern nicht vorgetragen und glaubhaft gemacht, wird die Restschuldbefreiung angekündigt. Dann schließt sich die Wohlverhaltensperiode an. Sie endet **sechs Jahre nach der Eröffnung des Verfahrens**.

Nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode prüft das Gericht, ob der Schuldner die Verpflichtungen erfüllt hat. Ausgenommen davon sind allerdings Verbindlichkeiten aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen, aus Geldstrafen, Geldbußen und Zwangs- und Ordnungsgeldern. Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubter Handlung müssen allerdings nach Verfahrenseröffnung vom Gläubiger ausdrücklich angemeldet werden. Es wird dann geprüft, ob es sich tatsächlich um eine Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung handelt, die nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode weiter gegen den Schuldner vollstreckt werden kann. Der Schuldner kann sich gegen eine solche Forderungsanmeldung verteidigen, indem er der Forderungsanmeldung insgesamt oder dem „Forderungsgrund der vorsätzlichen unerlaubten Handlung“ widerspricht. In einem solchen Fall ist es ratsam, vor dem Prüfungstermin sich von einem Rechtsanwalt beraten zu lassen (vgl. auch das Merkblatt „Deliktsforderung“ auf dieser website).

## V. Obliegenheiten

Bereits **ab Eröffnung des Verfahrens** treffen den Schuldner Obliegenheiten. Dies sind im Einzelnen:

- die Ausübung einer angemessenen Erwerbstätigkeit bzw. das Bemühen um ein solche. Eine zumutbare Tätigkeit darf der Schuldner nicht ablehnen.
- Übt der Schuldner eine selbständige Tätigkeit aus, muss er die Gläubiger durch Zahlungen an den Treuhänder so stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre, d.h. der Schuldner muss auch dann bezahlen, wenn sein Geschäft schlecht läuft, muss aber nur so viel abführen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (der Übererlös bleibt bei ihm).
- Vermögen, das der Schuldner von Todes wegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht erwirbt, ist zur Hälfte des Wertes an den Treuhänder herauszugeben (bis zur Ankündigung der Restschuldbefreiung fällt die Erbschaft ganz in die Masse, d.h. der Schuldner verliert sein Erbe insgesamt).
- Eine Auskunftspflicht besteht gegenüber dem Gericht und dem Treuhänder über einen Wechsel von Wohnsitz und Beschäftigungsstelle des Schuldners sowie über seine Bezüge und sein Vermögen.
- Die Verpflichtung besteht, Zahlungen nur an den Treuhänder zu leisten und keinem Gläubiger einen Sondervorteil zu verschaffen.

Verstößt der Schuldner gegen eine dieser Pflichten schuldhaft, versagt ihm das Gericht die Restschuldbefreiung, wenn ein Gläubiger dies innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der Pflichtverletzung beantragt. Gleiches gilt, wenn der Schuldner über die Erfüllung seiner Pflichten keine Auskunft erteilt oder seine Auskunft nicht an Eides statt versichert.

Am Ende der Wohlverhaltensperiode erteilt das Gericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung, wenn er seine Pflichten erfüllt hat. Die Gläubiger können dann **die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bestehenden Schulden nicht mehr durchsetzen. Dies gilt nicht für die von der Restschuldbefreiung ausgenommenen Forderungen und die nach diesem Zeitpunkt begründeten „neuen“ Schulden.** Stellt sich nachträglich heraus, dass der Schuldner während der Wohlverhaltensperiode seine Pflichten vorsätzlich verletzt und dadurch die Befriedigung der Insolvenzgläubiger erheblich beeinträchtigt hat, kann das Gericht die Erteilung der Restschuldbefreiung innerhalb eines Jahres danach widerrufen.

## VI. Nachhaftung

Nach Erteilung der Restschuldbefreiung ist der Schuldner verpflichtet, die (restlichen) noch gestundeten Verfahrenskosten aus seinem Einkommen und Vermögen zu zahlen. Aus seinem laufenden Einkommen muss er zunächst seinen Lebensunterhalt bestreiten. Er wird daher allenfalls zur Ratenzahlung fähig sein. Das Insolvenzgericht setzt die Raten fest (§ 4b InsO). Die Zahlungsverpflichtung dauert höchstens vier Jahre. Bei Veränderung der Vermögensverhältnisse können die Raten heraufgesetzt oder verringert werden.

Dieses **Merkblatt** dient nur der allgemeinen Information und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder inhaltliche Richtigkeit. Im Übrigen ist der/die Verwalter(in)/Treuänder(in) nicht der allgemeine Berater oder Vertreter des Schuldners. Ganz im Gegenteil übt der/die Verwalter(in)/Treuänder(in) das **Amt vorrangig im Interesse der Gläubiger** aus. Es besteht daher kein Anspruch auf Rechtsauskunft-/beratung gegenüber dem/der Verwalter(in)/Treuänder(in).